



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

Februar 2024

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

neben der EuGH-Entscheidung zum Zuschlagsverbot bei Nachprüfung haben wir für Sie Neuigkeiten zur Vergabereform: Das BMWK legte zwischenzeitlich einen Zwischenbericht zum Transformationspaket (s. dazu auch Newsletter Dezember 2023) vor. Außerdem wird über das Bundestariftreugesetz diskutiert – und konsultiert. Gegenläufige Reformen sind auf Länderebene zu verzeichnen: Rückzug bei den sozialen Kriterien im FS Thüringen, Stärkung der sozialen Kriterien in der Hansestadt Hamburg. Wie immer analysieren wir überdies aktuelle Entscheidungen, diesmal zur Rückforderung von Fördermitteln.

Eine interessante Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team Vergabe

Sie sind herzlich eingeladen zu unseren beiden [GGSC] Seminaren:

[\[GGSC\] Online-Seminar Praxis und Rechtsrahmen des Betriebs von Wertstoffhöfen am 20.3.2024](#)

[25. \[GGSC\] Infoseminar Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft am 6./7.6.2024](#)

DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [EuGH: Zuschlagsverbot – Nichts geht mehr?](#)
- [Transformationspaket Vergabe – aktueller Stand](#)
- [Wann kommt das Bundestariftreugesetz?](#)
- [Neuerungen in den Vergabegesetzen in Thüringen und in Hamburg](#)
- [Vorsicht: Risiko der Rückforderung von Fördermitteln bei Vergaberechtsverstößen](#)
- [\[GGSC\] Online-Seminar Wertstoffhöfe](#)
- [Eigener Vergabeblock beim 25. \[GGSC\] Infoseminar 2024](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)

Merken Sie sich außerdem vor –
SAVE THE DATE

**Fachkonferenz Entsorgungsvergaben –
Online-Seminar in Kooperation mit der
Akademie Obladen am 24.04.2024**



[EUGH: ZUSCHLAGSVERBOT – NICHTS GEHT MEHR?]

Mit Information des Auftraggebers über den Antrag auf Nachprüfung bewirkt die Vergabekammer ein Zuschlagsverbot. Dies gilt grundsätzlich fort bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (vgl. § 169 Abs. 1 GWB). In engen Grenzen besteht auf Antrag des Auftraggebers oder des Bestbieters bereits im Nachprüfungsverfahren die Möglichkeit, den Zuschlag gleichwohl zu erteilen. Weitere Ausnahmen gibt es für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit. Da Nachprüfungsverfahren unter Ausnutzung der Verlängerungsmöglichkeit des § 167 Abs. 1 Satz 2 GWB durchaus mehrere Monate dauern können – und sich im Falle der sofortigen Beschwerde gar noch verlängern können – besteht das Zuschlagsverbot für den Auftraggeber in der Praxis regelmäßig für eine lange Zeit.

EuGH zu Zuschlagsverbot

Auf Vorlage eines tschechischen Gerichts hat der EuGH nun festgestellt, dass eine nationale Regelung, die dem Auftraggeber den Abschluss eines Vertrags über einen öffentlichen Auftrag (also den Zuschlag) nur bis zu dem Zeitpunkt untersagt, an dem eine Stelle in erster Instanz über den Nachprüfungsantrag gegen die Entscheidung über die Vergabe des Auftrags entscheidet, zulässig ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Stelle ein Gericht ist oder nicht. Dies lässt sich somit auch auf das deutsche Recht übertragen, nach dem über den

Nachprüfungsantrag in Deutschland keine Gerichte i.e.S., sondern eine (im Regelfall beim Wirtschaftsministerium eines Bundeslandes angesiedelte) Behörde entscheidet.

Anregung für den deutschen Gesetzgeber?

Die Entscheidung stellt gleichwohl nicht die deutsche Regelung in Frage, die – mit unterschiedlichen Fallgestaltungen – auch ein Fortbestehen des Zuschlagsverbotes wie auch dessen Aufhebung in der „zweiten Instanz“ im Rahmen der Sofortigen Beschwerde regelt. Die Entscheidung verdeutlicht aber dem Gesetzgeber, dass hier ggf. auch für den unterlegenen Bieter strengere bzw. den öffentlichen Auftraggeber und den Bestbieter günstigere Regelungen nach europäischem Recht möglich wären. Insoweit könnte auch zur Verfahrensbeschleunigung erwogen werden, die Regelungen der §§ 160 ff. GWB über das Nachprüfungsverfahren entsprechend anzupassen. Alternativ steht bereits in der rechtspolitischen Diskussion, das Nachprüfungsverfahren direkt – und ausschließlich – vor dem Oberlandesgericht vorzusehen und damit auf eine Instanz zu beschränken.

Stolperfalle Interimsvergabe

Solange die deutsche Regelung bestehen bleibt, stellen sich für den Auftraggeber im Nachprüfungsverfahren weiterhin neben dem eigentlichen Verfahren vor der Vergabekammer drängende Fragen der Interimsvergabe, gerade



wenn aufgrund Arbeitsüberlastung für längere Zeit nicht mit einer Entscheidung der Vergabekammer zu rechnen ist, gleichwohl die ausgeschriebene Leistung bereits erbracht werden muss und die Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung nicht vorliegen. Dabei ist insbesondere auf das richtige Rechtsregime, die zutreffende Verfahrensart, die Fristen und den Bieterkreis zu achten.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber regelmäßig auch zu Interimsverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AKTUELLER STAND TRANSFORMATIONSPAKET]

Schon in unserer Dezember-Ausgabe haben wir über das Transformationspaket Vergabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) berichtet. Jetzt soll offenbar bis Ende März ein Entwurf vorgelegt werden.

Neu: Berücksichtigung gemeinwohlorientierter, sozial innovativer Unternehmen

Einem Zwischenbericht des Ministeriums konnte außerdem entnommen werden, dass sozial innovative Unternehmen künftig besonders berücksichtigt werden können/dürfen. Die „Sichtbarkeit gemeinwohlorientierter Start-ups“ soll bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erhöht werden. Davon verspricht sich die Bundesregierung wohl eine Stärkung sozialer Innovationen. Insoweit wird also eine neue Kategorie ins Vergaberecht Eingang finden – wir dürfen gespannt sein und halten Sie auf dem Laufenden!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
Clara Nicola



[WANN KOMMT DAS BUNDESTARIFTREUEGESETZ?]

Mittlerweile wurden im Prozess zur Erarbeitung eines Bundestariftreuegesetzes die Stakeholder über einen Konsultationsprozess vom 7. bis 23.12.2023 beteiligt. Nunmehr liegen zahlreiche Stellungnahmen vor, die ausgewertet werden müssen. Wann mit einem Entwurf gerechnet werden kann, steht allerdings noch nicht fest.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
Clara Nicola

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUERUNGEN IN DEN VERGABE- GESETZEN IN THÜRINGEN UND HAMBURG]

Im Oktober und November des vergangenen Jahres wurde zunächst in Hamburg und dann in Thüringen das jeweilige Landesvergaberecht geändert. Während im Freistaat vor allem umweltbezogene Regelbeispiele an die Stelle von sozialen Aspekten rückten und der Bürokratieabbau gefördert werden sollte, zielt die Hansestadt gerade auf eine Stärkung sozialer Belange im Vergaberecht. Zudem wurde eine „Notstandsklausel“ für Krisensituationen eingeführt.

Umweltaspekte vor nachhaltigen sozialen Kriterien in Thüringen?

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht“ vom 16.11.2023 wurden das Thüringer Vergaberecht reformiert. Folgende Änderungen sind dabei von besonderem Interesse: So hat v.a. § 4 des Gesetzes einen neuen Anstrich erhalten. Während in der bis Ende 2023 geltenden Fassung als soziale Aspekte nach Abs. 3 unter anderem die „Einbeziehung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen“, „die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen“ sowie „Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und zur Vereinbarkeit von



Familie und Beruf“ berücksichtigt werden konnten, kommen diese in der seit Jahresbeginn geltenden Fassung (nunmehr in § 4 Abs. 4) nicht mehr vor. Die Aufzählung soll jedoch nach wie vor nicht abschließend sein (vgl. Rundschreiben 1050-R3.2-3295/1-101-65998/2023 vom 21.12.2023).

Neuerungen beim vergabespezifischen Mindestlohn

Eine weitere Änderung mit sozialem Bezug gibt es bei der vergabespezifischen Mindestlohnregelung: Während § 10 Abs. 4 S. 5 des alten Thüringer Vergabegesetzes noch konkret einen vergabespezifischen Mindestlohn bzw. ein Mindeststundenentgelt von 11,42 Euro (brutto) für den Fall vorsah, dass die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 unterfällt oder keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 4 vorliegt, knüpft der diesen ersetzende § 6 Abs. 4 S. 5 nun nicht mehr an einen festen Lohnsatz an, sondern gibt vor, dass der Lohn stets um 1,50 € höher sein muss als der aktuell gültige gesetzliche Mindestlohn.

Neuigkeiten bei vorzulegenden Nachweisen in Thüringen

Auch bei den vorzulegenden Nachweisen ändert sich etwas: Nach § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG sind Bieter nunmehr verpflichtet, mit der Abgabe des Angebotes eine Eigenerklärung zur

Einhaltung der Bestimmungen des Vergabegesetzes vorzulegen. Sie ersetzen die bisherigen Formblätter zum Thüringer Vergabegesetz. Entsprechend der beiden „Kategorien“ von Auftraggebern nach dem neuen § 6 ThürVgG (staatliche Auftraggeber, Universitäten und deren Einrichtungen einerseits und kommunale sowie sonstige Auftraggeber andererseits) gibt es zwei Fassungen von Eigenerklärungen.

Neu: Abrufbare Formulare für neue Eigenerklärungen

Die Eigenerklärungen sind abrufbar auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft unter <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oefentlichesauftragswesen>. Unterhalb von den in § 8 Abs. 2 genannten Schwellenwerten kann zudem auch per E-Mail ein Angebot abgegeben und bzgl. des Verfahrens kommuniziert werden.

Stärkung sozial verantwortlicher Vergaben in der Hansestadt Hamburg

Auch in der Hansestadt Hamburg gab es im Jahr 2023 Änderungen im Vergaberecht. Das „Vierte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes“ wurde am 05.10.2023 verkündet. Im Gegensatz zu den thüringischen Änderungen heißt es hierzu in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft zur Gesetzesänderung (Gesetzesbegründung, Drs. 22/12216,



S.1) ausdrücklich, dass Schärfungen insbesondere im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit erforderlich geworden seien.

Neu: Anerkannte Werkstätten als Bevorzugte Bieter

Durch ausdrückliche Regelungen wurden die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe von Aufträgen gestärkt: In § 3a (Sozialverträgliche Beschaffung) wurde der neue Absatz 5 eingefügt. Danach können öffentliche Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten oder Inklusionsbetrieben (diese sodann definiert als „bevorzugte Bieter“) ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden, zudem kann Ihnen (nach Maßgabe einer Verwaltungsvorschrift) beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien ein Vorteil gewährt werden).

Die „Krisen-Klausel“

Nach dem neuen § 1 Abs. 4 des Hamburgischen Vergabegesetzes wird der Senat ermächtigt, die Anwendung des Gesetzes in einer besonderen Krisensituation, die kurzfristige Beschaffungen zwingend erforderlich macht, durch eine Rechtsverordnung für die betreffenden Vergabeverfahren bis zu einem Jahr auszusetzen. Dadurch soll bei dringlichen Beschaffungen für die Vergabestellen in Krisensituationen die

erforderliche Rechtssicherheit geschaffen werden (vgl. Gesetzesbegründung, Drs. 22/12216, S. 6).

Abwarten auf das Bundestariftreuegesetz?

Im Hamburgischen Änderungsgesetz nicht enthalten waren neue Regelungen zur Tariftreue. Aus der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft ergibt sich, dass ursprünglich zwar eine solche Regelung (bzw. eine Neuregelung der §§ 3, 10 HmbVgG) vorgesehen war, u.a. aber zunächst das seit längerer Zeit geplante Bundestariftreuegesetz abgewartet werden sollte.

Schon seit geraumer Zeit blicken Vergaberechterinnen und Vergaberechter wie Beschaffende nach Berlin mit der Frage, wann das lang angekündigte Bundestariftreuegesetz endlich verabschiedet werden wird (s. dazu unsere Hinweise in dieser Ausgabe) – das Gesetzgebungsverfahren in Hamburg zeigt, welche Auswirkungen weitere Verzögerungen hier auch auf Landesebene haben.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
Clara Nicola



[VORSICHT: RISIKO DER RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERMITTELN BEI VERGABERECHTSVERSTÖßEN]

Durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden über Fördermittel werden die Begünstigten in aller Regel zur Durchführung von vergaberechtskonformen Ausschreibungen verpflichtet, auch wenn sie nicht öffentliche Auftraggeber sind. Formfehler in diesen Verfahren können in diesen Fällen zu einer erheblichen Kürzung oder sogar zur Rückforderung von Subventionen führen. Die nachfolgend diskutierten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VG) Halle und Gießen unterstreichen die Bedeutung der Einhaltung des Vergaberechts bei der Verwendung von Fördermitteln.

Kürzung um 25 % selbst bei geringfügigen Verstößen? – VG Halle

Formelle Fehler können auch beim geplanten Einsatz von Nachunternehmern auftreten und ins Gewicht fallen – auch wenn die Unteraufträge von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

In Fall, über den das VG Halle (VG Halle, Beschluss vom 13.10.2023 – 3 A 256/21) zu entscheiden hatte, beantragte eine Gemeinde eine Subvention im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RELE 2014-2020). Der Bewilligungsbescheid

erfolgte unter der Bedingung, die vergaberechtlichen Vorschriften nach Nr. 3 ANBest-GK (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften) einzuhalten. Diese Bestimmungen verpflichteten die Empfänger zur Einhaltung des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Sachsen-Anhalt (LVG-LSA) und der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Tariftreue- und ILO-Kernarbeitsnorm-Erklärungen der Subunternehmer fehlten

Konkret war festgestellt worden, dass trotz Nachforderung die Erklärungen für Nachunternehmer gemäß § 15 Abs. 2 i.V.m. den §§ 10 und 12 Abs. 2 des LVG-LSA nicht vorgelegt worden waren. Diese Erklärungen betrafen die Tariftreue und die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Aus diesem Grund wurde gemäß Nr. 14 der Leitlinie für die Festsetzung von Finanzkorrekturen eine Kürzung der bewilligten Fördermittel um 25 % vorgenommen.

Nach dem VG Halle soll die Bewilligungsbehörde bei dieser Kürzung ihr Ermessen in Übereinstimmung mit den Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen ordnungsgemäß ausgeübt haben. Dabei soll es keine Rolle spielen, dass die von dem Vergabeverstoß betroffenen Teilleistungen im Verhältnis zum Gesamtauftragswert nicht erheblich ins Gewicht fallen.



Denn die Bewilligungsbehörde dürfe bei der Gewährung von Fördermitteln die Beachtung strenger Form- und Fristbestimmungen verlangen. Die von der Gemeinde gegen die Kürzung der ihr gewährten Subvention eingelegte Klage blieb somit erfolglos.

Objektiver Vergabeverstoß reicht für den (Teil-) Widerruf aus – VG Giessen

Im vom VG Gießen (Urteil vom 11.12.2023 – 4 K 1641/22) entschiedenen Fall wandte sich der Kläger gegen den Teilwiderrufs- und Rückforderungsbescheid der institutionellen Förderbewilligungen für den Jagdhaushalt 2018.

Im Dezember 2017 hatte der Kläger eine X-GmbH mit Pressearbeit ab dem 01.01.2018 beauftragt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger beschlossen, keine institutionelle Förderung mehr wie in den Vorjahren zu beantragen. Der Kläger änderte dann jedoch seine Meinung und beantragte im November 2018 die Gewährung einer Landeszuwendung zur institutionellen Förderung für das Jahr 2018, die von der Behörde am 19.12.2018 bewilligt wurde. Der Bescheid erging insbesondere unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3.1 der ANBest-I (Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur institutionellen Förderung).

Unzulässige Beauftragung von Dritten ohne vorherige Ausschreibung wegen rückwirkender Auflage?

Bei der Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises stellte die Zuwendungsbehörde u.a. fest, dass die Ausgaben für die Beauftragung der X-GmbH von der Förderung auszuschließen waren, da ein Vergabeverstoß vorlag. Insbesondere waren die Tatbestände der Auftragsvergabe ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb und der freihändigen Vergabe, ohne dass dies vergaberechtlich zulässig war, nach Nr. 3.1 der ANBest-I erfüllt.

VG Gießen weist darauf hin, dass Nr. 3.1 der ANBest-I eine Auflage i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ist, zu deren Einhaltung der Kläger verpflichtet war. Obwohl die Auflage gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG erst nach der Bekanntgabe des Bescheids wirksam wird und nicht vorher, argumentiert das Gericht, dass eine rückwirkende Anwendung einer Auflage im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung des Vergaberechts nur dann angenommen werden kann, wenn die Auflage ihrem Inhalt nach rückwirkend in Kraft treten soll. Bei einer Gesamtbeurteilung des Inhalts des Bescheides vom 19.12.2018 war davon auszugehen, dass die Auflage inhaltlich rückwirkend ab dem 01.01.2018 wirksam sein sollte (vgl. hierzu VG Cottbus, Urteil v. 21.12.2021 – 3 K 2560/17).



Dass dieser Verstoß nicht verwerflich war, da die Klägerin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der X-GmbH nicht vorhatte, eine institutionelle Finanzierung zu beantragen, rechtfertigt nach Auffassung des VG Gießen keine andere Beurteilung in diesem Punkt. Insoweit soll der objektiv feststellbare Verstoß ausreichen. Der Teilwiderrufs- und Rückförderungsbescheid war somit rechtmäßig.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Leslye Herr
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC-ONLINE-SEMINAR WERTSTOFFHÖFE]

Wie halten es die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Ihren Wertstoffhöfen? Werden Sie dort den aktuellen Anforderungen an ein möglichst breites Annahmespektrum und an eine getrennte Erfassung von Abfällen/Stoffströmen (z.B. für Sperrmüll) gerecht?

Die Potenziale effektiv und gut gemanagter Wertstoffhöfe als ein zentraler Baustein der modernen Wertstoff- und Kreislaufwirtschaft sind beträchtlich. Als umso wichtiger erweist sich der souveräne Umgang mit den dortigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt nicht nur, was die Struktur der Annahme und Erfassung angeht. Im Blick behalten müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch die Refinanzierung der anfallenden Kosten durch Gebühren und Entgelte und Fragen der Beauftragung Dritter bzw. der Vergabe.

Wir informieren Sie zu den obigen Themen umfassend auf unserem Online-Seminar am 20.3.2024.

Rückfragen bei bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EIGENER VERGABEBLOCK BEIM 25. GGSC-INFOSEMINAR 2024]

Bereits zum 25. Mal dürfen wir Sie zu unserem jährlichen „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ am 6. und 7. Juni in Berlin einladen. Wie immer kommt auch dieses Mal die öffentliche Auftragsvergabe nicht zu kurz: Vielmehr haben wir diesem Thema am Freitag, den 7.6.2024 Vormittags einen eigenen Block innerhalb der Veranstaltung eingeräumt. Natürlich geht es dabei auch um Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben zum Recycling, aber auch um Themen wie Praxistipps zu Logistik-Ausschreibungen und (die Vermeidung von) Stolperfallen bei Verwertungsausschreibungen.

Seien Sie unser Gast und diskutieren Sie mit!

Die Veranstaltung lohnt aber auch generell zum informellen Austausch, nicht nur in den Pausen, sondern auch an der Abendveranstaltung auf der Spree.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

[GGSC] Online-Seminar
**Praxis und Rechtsrahmen des Betriebs von
Wertstoffhöfen**
[am 20.3.2024](#)

25. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“

Kommunale Abfallwirtschaft - Der Weg in die Circular Economy

[am 06. und 07.06.2024 in Berlin](#)

Präsenzteilnahme mit Abendveranstaltung

[GGSC-INHOUSE-SCHULUNGEN]

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das



Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar:

**Aktuelle Fragen bei der Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren**

Akademie Dr. Obladen GmbH

27.02.2024

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
**„Kommunale Verpackungssteuern“
Fachkonferenz Die saubere Stadt**

Akademie Dr. Obladen GmbH

05./06.03.2024 in Hannover

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar:

Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

14.03.2024

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar:

Einwegkunststofffonds

Akademie Dr. Obladen GmbH / VKU / GGSC

19.03.2024

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar:

Update Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

18.04.2024

Merken Sie sich außerdem vor –
SAVE THE DATE

**Fachkonferenz Entsorgungsvergaben –
Online-Seminar in Kooperation mit der
Akademie Obladen am 24.04.2024**

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
„Rechtsrahmen der Bildung von Rückstellungen“

Online-Seminar:

**Finanzierung von Deponien nach Kommunal-
abgaben-, Handels- und Steuerrecht**

Akademie Dr. Obladen GmbH

07.05.2024



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 12/2023, Seite 724) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Über die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf die Kalkulation der Abfallgebühren
- VG Wiesbaden zur Rechtmäßigkeit von Sicherheitsleistungen nach dem VerpackG
- VG Halle zur abfallrechtlichen Notifizierungspflicht

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel /
Felix Brannaschk**

Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem Einwegkunststofffondsgesetz und ihre Durchsetzung

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 1/2024, 32-39.

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

NEWSLETTER ENERGIE

JANUAR 2024

- [§ 11a EEG neu: Recht zur Verlegung von Leitungen](#)
- [Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei dem Vorliegen von GO-TO-Gebieten § 6 WindBG](#)
- [EEG 2024: Beschleunigung Netzanschluss](#)
- [Praxisprobleme beim Abschluss von Verträgen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen](#)
- [Überragendes öffentliches Interesse an erneuerbarer Wärme](#)
- [Solarpaket I: Neues Instrument und Erweiterung Mieterstrom](#)
- [Update Abschluss von Nutzungsverträgen für Windenergie- und Solaranlagen – Herausforderungen für Grundstückseigentümer](#)

NEWSLETTER ABFALL

JANUAR 2024

- [Unterliegt Deponiegas der Energiesteuer?](#)
- [Mautkosten: Neues Jahr – Neue Forderungen?](#)
- [Zum Schutz der Umwelt und Gesundheit – Stilllegung und Beseitigung formell illegaler Abfallbehandlungsanlagen](#)
- [Neues zu § 2b UStG: Zweckvereinbarung über Abfalltransporte unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht](#)



- [Verpackungsgesetz – Herausgabe von PPK nach Fristablauf](#)
- [Dem Plastik geht es an den Kragen - vom Einwegkunststofffondsgesetz und anderen Gesetzen](#)
- [Altkleider – Stichdatum für örE rückt näher](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.